

52 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 08.12.2023

Inhalt

Seite

Richtlinie des Kreises Unna über den Ersatz des Verdienstausfalls
der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse
und sonstiger Gremien (Verdienstausfallersatzrichtlinie)
vom 07.11.2023

1765 - 1768

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches für
Mobilität, Natur und Umwelt des Kreises Unna
- Abtragungsantrag für Ton

1769 - 1770

Öffentliche Zustellungen

1771 - 1791

**Richtlinie
des Kreises Unna über den Ersatz des Verdienstausfalls
der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und sonstiger Gremien
(Verdienstausfallersatzrichtlinie)**

vom 07.11.2023

Auf Grund von § 30 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023 (GV. NRW. S. 1140) hat der Kreis Unna am 07.11.2023 folgende Verdienstausfallrichtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck der Verdienstausfallersatzrichtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, konkrete finanzielle Nachteile der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und sonstiger Gremien des Kreistages des Kreises Unna auszugleichen, die durch die Mandatsausübung entstehen. Die Mandatsträger*innen sollen durch den Ausgleich nicht schlechter, aber auch nicht besser als ohne Mandatsausübung stehen.

§ 2

**Ersatz für Verdienstausfall,
Haushaltsentschädigung und Erstattung von Betreuungsaufwand**

- (1) Mandatsträger*innen, die erwerbstätig sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist.
- (2) Mandatsträger*innen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein*e pflege- oder betreuungsbedürftige*r Angehörige*r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.
- (3) Aufwendungen der Mandatsträger*innen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Eine Aufwendungserstattung erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

§ 3

Mandatsträger*innen, Mandatsausübung

- (1) Mandatsträger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien des Kreistages des Kreises Unna.
- (2) Zur Ausübung des Mandates gehören alle Tätigkeiten der Mandatsträger*innen, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages, des Kreisausschusses, eines Ausschusses oder eines sonstigen Gremiums des Kreistages des Kreises Unna erfolgen. Auf Veranlassung des

Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandte*r Vertreter*in des Kreises Unna in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter*in des Landrates*der Landrätin.

(3) § 9 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

§ 4

Höhe des Verdienstausschlags der Haushaltsentschädigung und der Erstattung von Betreuungsaufwand

(1) Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Auf Antrag ist der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstausschlages richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeber*innen Anteil zur Sozialversicherung zu ersetzen, soweit dieser zu Lasten des*der Mandatsträger*in infolge der Mandatsausübung an den*die Sozialversicherungsträger*in abgeführt wird. Zur Vereinfachung des Abrechnungsprozesses kann die Ersatzleistung über den*die Arbeitgeber*in erfolgen. Die Sätze 1 bis 5 dieses Absatzes gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer*innen wie für Beamt*innen.

(2) Selbstständige Mandatsträger*innen erhalten anstelle eines Regelstundensatzes einen Ersatz je Stunde, dessen Höhe auf der Grundlage des jeweils glaubhaft gemachten Verdienstausschlages im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird und mindestens dem Regelstundensatz entspricht. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstausschlages richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Höhe der Haushaltsentschädigung im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Betreuungsaufwand im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie ist in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 5

Antragstellung

(1) Der Ersatz von Verdienstausschlag, die Haushaltsentschädigung und die Erstattung von Betreuungsaufwand erfolgen nur auf Antrag des*der Mandatsträger*in.

(2) Der Antrag ist bei der Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung, des Kreises Unna zu stellen. Die Antragsstellung soll unter Verwendung der hierfür vorgegebenen Formulare des Kreises Unna erfolgen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich nach der letzten Mandatsausübung im Monat.

(3) Im Rahmen des Antrages von selbstständigen Erwerbstätigen nach § 2 Absatz 1 und von Haushaltsführenden nach § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie sind alle Voraussetzungen des Ersatz- bzw. Entschädigungstatbestandes glaubhaft zu machen. Dazu sind sie plausibel und unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen.

(4) Im Rahmen des Antrages von unselbstständigen Erwerbstätigen nach § 2 Absatz 1 und von Erstattungsberechtigten nach § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie sind für alle Voraussetzungen des Ersatz- bzw. Erstattungsstatbestandes Nachweise unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen.

§ 6

Erforderlichkeit während der Arbeitszeit

(1) Die Mandatsausübung ist während der Arbeitszeit erforderlich, wenn die Arbeitstätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Dabei ist eine mandatsbedingte Vor- oder Nachverlegung der Arbeitszeit im Rahmen des Zumutbaren in Kauf zu nehmen. Bei Arbeitnehmer*innen beurteilt sich die Zumutbarkeit auch anhand des Arbeitszeitgesetzes. In Ansatz gebracht werden kann nicht die tatsächlich aufgewendete, sondern nur die für die Mandatsausübung erforderliche Zeit.

(2) Arbeitszeit im Sinne dieser Richtlinie ist die Zeit, während der der*die Mandatsträger*in unter normalen Umständen, wenn er*sie das Mandat nicht ausgeübt hätte, seiner*ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, d. h. die Zeiten, an denen nach den Arbeitsverhältnissen des*der jeweiligen Mandatsträger*in tatsächlich Arbeit geleistet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen; in der Regel ist sie auf die Zeit von montags bis freitags (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

(3) Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Dies gilt nicht, wenn feste Arbeitszeiten vorgegeben sind oder die tägliche Arbeitszeit gänzlich freigegeben ist.

(4) Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung während der Arbeitszeit ist durch den*die Mandatsträger*in glaubhaft zu machen. Dazu hat der*die Mandatsträger*in plausibel und unter Versicherung der Richtigkeit prüfbar darzulegen, dass er*sie in den Zeiten, für die der Verdienstausfall begehrt wird, normalerweise gearbeitet hätte, und die Arbeitstätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Nicht ausreichend ist, dass der*die Mandatsträger*in darlegt, er*sie hätte hypothetisch in der betreffenden Zeit arbeiten können, wenn er*sie nicht sein*ihr Mandat ausgeübt hätte.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Zeiten und die Tätigkeiten der Haushaltsführung und der Betreuung gemäß § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie.

§ 7

Verdienstausfall

(1) Verdienstausfall im Sinne dieser Richtlinie ist der finanzielle Nachteil, den der*die Mandatsträger*in durch die Mandatsausübung erleidet.

(2) Die Zahlung des Verdienstausfallersatzes ist ausgeschlossen, wenn und soweit dem*der Mandatsträger*in tatsächlich kein finanzieller Nachteil entstanden ist.

(3) Der*die Mandatsträger*in muss sich bei der Berechnung des finanziellen Nachteils im Sinne des Absatzes 1 dasjenige anrechnen lassen, was er*sie infolge der Mandatsausübung an Aufwendungen erspart.

(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

§ 8

Pflegebedürftigkeit, betreuungsbedürftige Personen

(1) Pflegebedürftig im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S.

1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, anerkannt sind.

(2) Betreuungsbedürftige Personen im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

§ 9

Fraktionssitzungen, kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen

(1) Die Regelungen zum Ersatz für Verdienstaufschlag, zur Haushaltsentschädigung und zur Erstattung von Betreuungsaufwand nach dieser Richtlinie sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion, des Fraktionsvorstandes und der Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist für jeden Mandatsträger auf bis zu 50 Fraktionssitzungen beschränkt.

(2) Gleichermaßen gelten die Regelungen zum Ersatz für Verdienstaufschlag, zur Haushaltsentschädigung und zur Erstattung von Betreuungsaufwand nach dieser Richtlinie für die Teilnahme der Mandatsträger*innen an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Die Zahl der Arbeitstage für ersatzpflichtige Bildungsveranstaltungen ist für jede*n Mandatsträger*in pro Jahr auf bis zu acht Arbeitstage beschränkt.

§ 10

Plausibilitätsprüfung durch den Kreis Unna, billiges Ermessen

(1) Der Kreis Unna unterzieht die von dem*der Mandatsträger*in glaubhaft zu machenden bzw. nachzuweisenden Anspruchsvoraussetzungen einer Plausibilitätsprüfung. Anträge, die die antragsbegründenden Voraussetzungen nicht im Sinne dieser Richtlinie glaubhaft machen bzw. nachweisen sind abzulehnen.

(2) Das für den Verdienstaufschlagsersatz nach § 4 Absatz 2 dieser Richtlinie auszuübende Ermessen ist billig, wenn es unter umfassender Würdigung des Zwecks des Verdienstaufschlagsersatzes die Interessenlage des*der Mandatsträger*in und zugleich des Kreises Unna, insbesondere an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, angemessen berücksichtigt. Satz 1 dieses Absatzes gilt für die Haushaltsentschädigung nach § 4 Absatz 3 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Landrat
des Kreises Unna
L ö h r

Wasserrecht;

Antrag der Balster Einheitserdewerk GmbH gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abtragungsgesetz)

Vorhaben: Abgrabungsantrag für Ton in Frömern „nördlich vom Haarweg“

Aktenzeichen: 69.2/708000

Öffentliche Bekanntmachung

Die Balster Einheitserdewerk GmbH, Eulenstraße 53, 58730 Fröndenberg hat bei mir am 17.05.2023 den Antrag gemäß § 3 Abtragungsgesetz auf Genehmigung des Plans zum Abbau von Ton in Frömern „nördlich vom Haarweg“ Gemarkung Frömern, Flur 4, Flurstücke 2-8 und Flur 2, Flurstücke 131 und 139 gestellt.

Die Fläche befindet sich in Frömern und wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Abgrabung findet über mehrere Jahre jeweils in den Sommermonaten nach Abschluss der Mahd bei trockener Witterung statt. Ein Auftrag von Materialien erfolgt nicht. Anschließend kann die Fläche wieder ackerbaulich genutzt werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen (UVPG NRW) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 10 der Anlage 1 zu § 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG NRW ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt.

Unna, 05.12.2023

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Im Auftrag

gez. Achim Wörmann

Geschäftszeichen
36.1/0526608

Ort, Datum
Unna, 04.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0526608	04.12.2023

Empfänger

Name

Dragos-Marian Borzos, geb. 16.09.2002

letzte bekannte Anschrift:

Hochstraße 85, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.214

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Sawatzki

Geschäftszeichen
36.3/46.23.1020.0

Unna, 8. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/46.23.1020.0	09.11.2023

Empfänger

Name

Dijana Marijanova Vasileva

letzte bekannte Anschrift:

Ul.Zornica 1, 3320 GR.KOZLODUJ, BG BULGARIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen 36.2
UN0S0X1902VA22231030

Ort, Datum
Unna, 04.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0S0X1902VA22231030	04.12.2023

Empfänger

Name

Stefan Scekcic

letzte bekannte Anschrift:

Rosenhügeler Straße 59, 42859 Remscheid

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A. 209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Hielscher

Geschäftszeichen 36.2
UN0DVXXX23VA12231204

Ort, Datum
Unna, 04.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0DVXXX23VA12231204	04.12.23

Empfänger

Name

Dragana Vucemil

letzte bekannte Anschrift:

August-Macke-Straße 4A, 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Körber

Geschäftszeichen
32.5/55372A2023

Ort, Datum
Unna, 04.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
32.5/55372A2023	04.12.2023

Empfänger

Name

Youssef EL YAKOUBI

letzte bekannte Anschrift:

ZUE Möhnensee, Auf der Alm 3, 59519 Möhnensee

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreisverwaltung Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna	32.5 – ZAB Unna	229

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Pradel

Geschäftszeichen
36.2/
UNOPJX2501AA32230829

Ort, Datum
Unna 05.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOPJX2501AA32230829	05.12.23

Empfänger

Name

Herr Patric Müller

letzte bekannte Anschrift:

Zum Prinzenwäldchen 14 , 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Frau Klein

Geschäftszeichen
36.2/
UN0PMXXX27AA32230829

Ort, Datum
Unna 05.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0PMXXX27AA32230829	05.12.23

Empfänger

Name

Herr Patric Müller

letzte bekannte Anschrift:

Zum Prinzenwäldchen 14 , 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Frau Klein

Geschäftszeichen
36.2/
UN0BTXX799AA32230829

Ort, Datum
Unna 05.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0BTXX799AA32230829	05.12.23

Empfänger

Name

Herr Patric Müller

letzte bekannte Anschrift:

Zum Prinzenwäldchen 14 , 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Frau Klein

Geschäftszeichen 36.2
UNORMX1807GB12231205

Ort, Datum
Unna, 05.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNORMX1807GB12231205	05.12.23

Empfänger

Name

Alexandru-Mircea Recean

letzte bekannte Anschrift:

Nienkamp 18, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Klein

Geschäftszeichen
36.3/45.23.2629.9

Unna, 8. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.23.2629.9	31.10.2023

Empfänger

Name

Vitalii Hoianiuk

letzte bekannte Anschrift:

Ul. Herberta 16/15, 10-686 OLSZTYN, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/75.23.3493.5

Unna, 8. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/75.23.3493.5	05.12.2023

Empfänger

Name

Zene Rama

letzte bekannte Anschrift:

Ahornstraße 18, 59423 Unna, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen 36.2
LÜN MJXX147VA12231206

Ort, Datum
Unna, 06.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜN MJXX147VA12231206	06.12.23

Empfänger

Name

Sakir Özdemir

letzte bekannte Anschrift:

Moltkestraße 33A, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Klein

Geschäftszeichen 36.2
UN0QPXXX28VA22231113

Ort, Datum
Unna, 06.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0QPXXX28VA22231113	06.12.23

Empfänger

Name

Michael Menz

letzte bekannte Anschrift:

Bleiberweg 57, 40885 Ratingen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Klein

Geschäftszeichen
36.3/45.23.2739.2

Unna, 8. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.23.2739.2	08.11.2023

Empfänger

Name

John Baas

letzte bekannte Anschrift:

Bakkerskamp 15, 7433 EJ SCHALKHAAR, NL NIEDERLANDE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/28.23.0417.1

Unna, 8. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/28.23.0417.1	04.12.2023

Empfänger

Name

Jacek Arkadiusz Uzarowicz

letzte bekannte Anschrift:

Stettiner Str. 61 (Etage 2 Rechts), 13357 Berlin Mitte, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
LÜNGQXX174VA12231206

Unna, 06.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNGQXX174VA12231206	06.12.23

Empfänger

Name

Sakir Özdemir

letzte bekannte Anschrift:

Moltkestr. 33 A, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/45.23.3175.6

Unna, 8. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.23.3175.6	08.11.2023

Empfänger

Name

Ilaz Buzolli

letzte bekannte Anschrift:

Reiserstrasse 157, 4600 OLTEN, CH SCHWEIZ

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
UNOLDX2712VA12231207

Unna, 07.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOLDX2712VA12231207	07.12.23

Empfänger

Name

Levan Dolidze

letzte bekannte Anschrift:

Kornblumenweg 21, 59439 Holzwickede

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Heinrich

Geschäftszeichen

36.2

UNOHAX1979VA12231128

Unna, 07.12.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

UNOHAX1979VA12231128

Datum

28.11.28

Empfänger

Name

Imran Sultan Altundag

letzte bekannte Anschrift:

Im Burkamp 3, 59192 Bergkamen

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

Fachbereich**Raum**

A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Heinrich

Geschäftszeichen
36.1/ 0070641

Ort, Datum
Unna,07.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0070641	04.12.2023

Empfänger

Name

Dennis Eden

letzte bekannte Anschrift:

Hansastraße 92C,59425 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. van den Akker

Geschäftszeichen 36.2
LÜNMAXX512VA12231123

Ort, Datum
Unna, 07.12.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNMAXX512VA12231123	23.11.23

Empfänger

Name

Michael Gert Backhaus

letzte bekannte Anschrift:

Benderstraße 2, 42555 Velbert OT Langenberg

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Klein

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-14 17
